

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das
Vorhaben „Wasserkraftanlage Nennigmühle an der Flöha (Fluss-km 35,44) – Sanierung
der Betriebsgrabenmauer im Obergrabeneinlaufbereich, Errichtung einer
Fischaufstiegsanlage in Form eines Schlitzpasses, Errichtung einer
Fischabstiegsanlage, Umbau der bestehenden Wehranlage mit Einbau von zwei
hydraulisch geregelten Wehrklappen incl. Tosbecken und Umbau der bestehenden
Triebwerksanlage mit Einbau einer neuen Kaplan-Turbine als Ersatz der beiden alten
Francis-Turbinen“
Gz.: C42-8615/97/6**

Vom 1. Juli 2020

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die CB Reenergy GmbH, Kreutweg 6, 92360 Mühlhausen beantragte mit Schreiben vom 27. Juni 2019 und 28. Oktober 2019 beim Landratsamt Erzgebirgskreis sowie bei der Landesdirektion Sachsen gemäß § 70 Absatz 1 Halbsatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, und § 74 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, die Planfeststellung/-genehmigung des Vorhabens und reichte hierzu entsprechende Planunterlagen ein. Damit wurde gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung das Verfahren eröffnet, um festzustellen, ob für das Vorhaben „Wasserkraftanlage Nennigmühle an der Flöha (Fluss-km 35,44) – Sanierung der Betriebsgrabenmauer im Obergrabeneinlaufbereich, Errichtung einer Fischaufstiegsanlage in Form eines Schlitzpasses, Errichtung einer Fischabstiegsanlage, Umbau der bestehenden Wehranlage mit Einbau von zwei hydraulisch geregelten Wehrklappen incl. Tosbecken und Umbau der bestehenden Triebwerksanlage mit Einbau einer neuen Kaplan-Turbine als Ersatz der beiden alten Francis-Turbinen“ eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

1. Die CB Reenergy GmbH plant, die in Nennigmühle an der Flöha (Fluss-km: 35,44), bereits bestehende und langjährig betriebene Wasserkraftanlage umzubauen. Nach den Angaben der Antragstellerin ist es Ziel des Gesamtvorhabens, die bestehende Wehranlage in der Flöha zu modernisieren und hierbei Maßnahmen zur Sicherstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Standort der Wasserkraftanlage umzusetzen.

Das gesamte Vorhaben umfasst folgende Teil-Maßnahmen:

- Neubau einer Fischaufstiegsanlage am Wehr in Form eines Schlitzpasses mit einer Dotationsmenge von mindestens 650 l/s,

- Neubau einer Fischabstiegsanlage am Wehr mit einer Dotationsmenge von mindestens 350 l/s,
- Einbau einer Querrechenanlage (Horizontalrechen) mit 10 mm lichter Stabweite und Bypasssystem zum Fischabstieg im Bereich des Einlaufs in den vorhandenen Oberwasserkanal,
- Umbau der Wehranlage mit Einbau von zwei hydraulisch geregelten Stauklappen als Ersatz zum vorhandenen Holzaufsatz,
- Umbau der bestehenden Triebwerksanlage mit Einbau einer modernen Kaplan turbine (Beaufschlagung mit 7 m³/s Wasser) als Ersatz für die beiden alten Francisturbinen (Beaufschlagung mit insgesamt 5,5 m³/s Wasser).

Zudem soll unterhalb des Wehres ein Tosbecken errichtet werden. Bereits im Rahmen der Hochwasserschadensbeseitigung 2002 realisiert wurde die Sanierung der Betriebsgrabenmauer auf einer Länge von ca. 9 m im Einlaufbereich, welche aber noch der wasserrechtlichen Legalisierung bedarf.

Darüber hinaus soll die Mindestwasserführung in der Ausleitungsstrecke der Flöha von 650 l/s auf 1.000 l/s erhöht werden.

Parallel beantragte die CB Reenergy GmbH GmbH – „... zur abschließenden Legalisierung des rechtmäßigen Betriebes der WKA Nennigmühle ...“ – die Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse für folgende, partiell bereits langjährig ausgeübte, Gewässerbenutzungen:

- Entnahme und Wiedereinleiten einer Wassermenge von insgesamt 7 m³/s aus der Flöha zum Betrieb der Turbinen
- Aufstauen der Flöha auf eine Höhe von 410,81 m ü. NHN und
- Entnahme und Wiedereinleiten einer Wassermenge von insgesamt 1.000 l/s zur Beaufschlagung der Fischaufstiegsanlage und Fischabstiegsanlage.

Für dieses Gewässerausbauvorhaben, welches den Nummern 13.14 (Errichtung und Betrieb einer Wasserkraftanlage) und 13.18.1 ((sonstiger) Gewässerausbau) der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen ist, wurde durch die Landesdirektion Sachsen zur Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 und § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

2. Das Vorhabengebiet befindet sich an der Flöha in der südlichen Peripherie der Stadt Pockau-Lengefeld, in der Ortslage Nennigmühle. Der unmittelbare Umgebungsbereich des Vorhabens ist durch Siedlungsbebauung und vorhandene Verkehrswege (Staatsstraße 223) anthropogen überprägt. Unmittelbar an das Vorhabengebiet schließen sich naturnahe Bereiche an.

Der überwiegende Teil der Bauarbeiten soll im unmittelbaren Bereich der Wehranlage und des Obergrabeneinlaufes realisiert werden. Im näheren Umfeld dieser Bereiche befindet sich keine Wohn- oder sonstige Bebauung. Die bauzeitliche Zufahrt soll über den bereits vorhandenen befestigten (Schotterdecke) Unterhaltungsweg, welcher direkt

von der Staatsstraße 223 (Ortsverbindungsstraße zwischen Pockau und Olbernhau) zu erreichen ist, erfolgen. Im Bereich des Obergrabens und der Wehranlage schließt sich unmittelbar rechtsseitig die Trasse der Bahnstrecke Flöha – Olbernhau an. Am linken Flöhaufer befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Ca. 400 m oberstrom des Wehres wird eine weitere Wasserkraftanlage an einem Gewerbestandort (ehemalige Wernsdorfer Papierfabrik) betrieben. Ca. 300 m unterstrom des Wehres befindet sich die Ortslage Nennigmühle mit Siedlungsbebauung.

Der geplante Standort der Fischaufstiegs- und Fischabstiegsanlage befindet sich zwischen dem Obergraben der Wasserkraftanlage und der Flöha unmittelbar unterhalb des Stauwehres am rechten Ufer. Es handelt sich um einen schmalen Ufergehölzsaum der Flöha im Bereich des mit Steinsatz befestigten Ufers sowie um Ruderal- und Ablageflächen mit nitrophiler Vegetation (Holunder, Brennnessel).

Das Vorhabengebiet besitzt eine geringe naturschutzfachliche Qualität. Vorbelastungen ergeben sich vor allem durch die anthropogene Überprägung des unmittelbaren Vorhabenbereiches. Die weitere Umgebung des Vorhabenbereiches ist durch eine höhere naturschutzfachliche Qualität gekennzeichnet. So liegt das Vorhabengebiet teilweise im FFH-Gebiet „Flöhatal“ (DE5144-301) und im SPA-/Vogelschutzgebiet „Flöhatal“ (DE5144-451).

3. Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde am 30. Juni 2020 festgestellt, dass das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Danach besteht für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung sind:

- Bauzeitlich mögliche nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Oberflächenwasser“, wie Gewässerverunreinigungen in Form von Verschlämmungen und Eintrübungen oder durch das Freisetzen von Wasserschadstoffen (z.B. von Kraftstoffen, Hydraulikölen aus Baufahrzeugen/-maschinen) sowie ggf. durch den Eintrag von Beton bzw. von Zementstoffen, sind temporärer Natur sowie reversibel und können durch geeignete Vorsorgemaßnahmen minimiert bzw. ausgeschlossen werden. Diese potenziellen nachteiligen Auswirkungen werden als nicht erheblich bewertet.
- Durch das baubedingte Trockenfallen des Ober- und Untergrabens für die Dauer von – geplant – sieben Monaten wird es zum Verlust aquatischer Habitate in diesem technischen Bauwerk und der daran gebundenen aquatischen Biozönose kommen. Diese Auswirkungen werden absehbar temporären Charakter haben und reversibel sein, da es nach der geplanten Wiederinbetriebnahme der Wasserkraftanlage nach Abschluss der baulichen Maßnahmen zum erneuten Zustrom von Wasser aus der Flöha und damit zur Reaktivierung dieser Lebensräume kommen wird. Diese bauzeitliche Beeinträchtigung wird daher als nicht erheblich nachteilig bewertet.
- Die bereits erfolgte Sanierung des 9 m langen Abschnittes der Mauer des Obergrabens führte zu einem dauerhaften, nicht regenerierbaren Eingriff in das Gewässer. Hierdurch wurde ein naturferner Ausbauzustand verfestigt und die eigendynamische Entwicklung des Gewässers dauerhaft eingeschränkt. Die Auswirkungen sind jedoch lokal eng begrenzt und nur von geringer Dimension – es handelt sich bei der Sanierung des 9 m langen Abschnittes der Obergrabenmauer um eine Maßnahme im Bestand. Daher werden mögliche nachteilige anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Biozönose des Gewässers als insgesamt nicht erheblich bewertet.

- Durch den geplanten technischen Ausbau der Gewässersohle (Querrechenanlage, Tosbecken) wird es zu einem Verlust der ökologischen Funktionen des hyporheischen Interstitials als hauptsächlichen Gewässerlebensraum kommen. Die nachteiligen Auswirkungen sind dauerhafter Natur und nicht reversibel, so lange eine Wasserkraftnutzung im betroffenen Gewässerabschnitt der Flöha erfolgt. Aufgrund der geringen Dimension dieser nachteiligen Effekte im Lebensraum des hyporheischen Interstitials werden diese gleichwohl als nicht erheblich bewertet.
- Mit der Errichtung der geplanten Fischwechsellanlagen (Fischaufstieg, Fischabstieg) wird die – beidseitige – Längsdurchgängigkeit der Flöha in diesem Bereich hergestellt werden. Diese Maßnahmen werden sich absehbar positiv auf das Fließgewässer insgesamt auswirken, sie dienen zugleich der Umsetzung der Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut „Landschaft“ sind aufgrund der Prägung und Vorbelastung des Vorhabenbereichs durch vorhandene technische Infrastruktur (Stauwehr und weitere technische Einrichtungen der Wasserkraftanlage, Bahntrasse, Staatsstraße) nicht zu erwarten.
- Mit der geplanten Erhöhung der Mindestwasserführung auf 1.000 l/s, welche über der bestandskräftig festgesetzten Mindestwasserführung von 650 l/s liegt, kann nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass mit der Umsetzung des Vorhabens erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Flöhatal“ und seiner Schutzgüter sowie des SPA-Gebietes „Flöhatal“ verbunden sein werden. Gleichermäßen ist bei einer Mindestwasserführung von 1.000 l/s und der Herstellung der Längsdurchgängigkeit an diesem Standort davon auszugehen, dass ein im Vorhabenbereich kartiertes, gesetzlich geschütztes (Fließgewässer-)Biotop durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt werden wird.
- Die Baufeldfreimachung sowie die i. R. d. Umsetzung des Vorhabens notwendigen Gehölzfällungen werden außerhalb der Brutzeit erfolgen. Tötungen von Brutvögeln können dadurch absehbar vermieden werden. Es ist zudem ein Verzicht auf Nacharbeit vorgesehen; relevante Störungen des Fischotters, einer Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie, sind danach nicht zu erwarten. Zudem sind (weitere) Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Fischfauna geplant.
- Durch die Errichtung von für den Betrieb der Wasserkraftanlage notwendigen technischen Bauwerken und Nebenflächen werden Boden und Fläche kleinräumig durch Versiegelung in Anspruch genommen werden. Aufgrund der geringen Dimension dieser Inanspruchnahme wird der lokale Boden- und Wasserhaushalt nicht erheblich nachteilig verändert werden. Das anfallende Niederschlagswasser kann seitlich der anlagebedingt versiegelten Flächen abfließen und/oder versickern.
- Durch die vorgesehene Nutzung von bereits vorhandenen Wegen und befestigten Flächen für die Baustellenzufahrten und die Baustelleneinrichtung werden die bauzeitlichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut „Boden“ grundsätzlich gering ausfallen. Auch im Betrieb der Anlage werden die vorhandenen Wege und Flächen genutzt werden. Als weitere bauzeitlich mögliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“ können Verunreinigungen durch das Freisetzen von Bodenschadstoffen (z.B. von Kraftstoffen, Hydraulikölen aus Baufahrzeugen/-maschinen) und hierdurch die Beeinträchtigung von Bodenorganismen und deren Lebensräumen eintreten. Diese bauzeitlich möglichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“ sind temporärer Natur sowie reversibel und können durch geeignete Vorsorgemaßnahmen minimiert bzw. ausgeschlossen werden.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut „Mensch“ sind nicht zu erwarten. Die von den Bauarbeiten im Vorhabengebiet ausgehenden akustischen, visuellen und/oder Geruchsemissionen werden die Bewohner und Nutzer

der – nicht unmittelbar – angrenzenden Bebauung lediglich während der Bauphase treffen. Von einem Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle ist bei Beachtung der einschlägigen rechtlichen Regelungen nicht auszugehen. Zudem ist i. R. d. Vorhabens eine Verbesserung des baulichen Schallschutzes vorgesehen. So soll das neu zu errichtende Maschinenhaus baulich vom angrenzenden Wohnhaus getrennt werden, was absehbar zu einer Verminderung der Geräuschübertragung führen wird. Ebenso ist der Einbau von Kulissenschalldämpfern an den Lüftungsöffnungen des Maschinenhauses geplant, so dass gleichermaßen die Luftschallübertragung des Turbinengeräusches gemindert werden wird. Mit der Realisierung des Vorhabens werden danach die mit dem Betrieb der Wasserkraftanlage verbundenen Emissionen absehbar verringert werden.

Die Feststellung, dass für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 42, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, zugänglich.

Chemnitz, den 1. Juli 2020

Landesdirektion Sachsen
In Vertretung des Referatsleiters
Schreiter
Referent